

## Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

### 1 Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH (SÜC) oder auf Verlangen der SÜC vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die SÜC zu übermitteln und Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der SÜC durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Tagespresse und im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de).

### 2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- 2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr grundsätzlich elf monatliche Abschläge an die SÜC. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 2.2 Die SÜC kann statt Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

### 3 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 3.1 Rechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die SÜC kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der SÜC bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Vertretenmüssen des Kunden storniert, hat der Kunde der SÜC die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.
- 3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SÜC angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten der SÜC kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SÜC zu erstatten. Für die Einziehung des fälligen Betrages durch einen SÜC-Beauftragten werden grundsätzlich je Inkassogang umsatzsteuerfrei 23,80 EUR pauschal berechnet.

## 4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 23,80 EUR;

- für eine Wiederherstellung der Versorgung grundsätzlich netto 23,20 EUR; außerhalb der Dienstzeit werden zusätzlich für den Bereitschaftsdiensteinsatz netto 59,66 EUR berechnet;

- falls der Kunde einen Öffnungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden dennoch jeweils Kosten von netto 27,61 EUR berechnet;

- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

## 5 Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden soll dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben enthalten: a) Kundennummer, b) Datum des Auszugs, c) Neue Rechnungsanschrift, d) Zählernummer, e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die SÜC ist berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## 6 Haftung

Die SÜC haftet als Grundversorgerin nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜC als Grundversorgerin. In diesem Fall haftet die SÜC für die ihrerseits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist soweit zulässig ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist je Schadensfall auf 5.000,00 EUR begrenzt.

## 7 Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

## 8 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SÜC notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SÜC die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die SÜC leitet Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SÜC, dem jeweiligen Netzbetreiber und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SÜC weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG handelt.

## 9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2007 in Kraft.